

**Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Johannis zu Curslack**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, Rieckweg 3, 21039 Hamburg, in der Sitzung am 22.09.2005 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Grabpflege, Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung
- § 30 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 31 Zustimmungserfordernis
- § 32 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 33 Fundamentierung und Befestigung
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 37 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren

X. Schlußvorschriften

- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack** getragenen Friedhöfe: **"Alter Friedhof", belegen am Tönerweg, und "Neuer Friedhof", belegen am Grashofweg in Hamburg-Curslack** in ihrer jeweiligen Größe.

(2) **Die Friedhöfe** dienen der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde(n) St. Johannis zu Curslack hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung **der Friedhofsverwaltung**.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Die Friedhöfe werden vom Kirchenvorstand verwaltet. Er wählt einen Friedhofsausschuß, der sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes und dem Pastor zusammensetzt. Der Friedhofsausschuß entscheidet in allen Fragen, die das Friedhofswesen angehen, auch wenn sie in dieser Friedhofssatzung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Gremien, Körperschaften etc. gegeben ist..

4) Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann beim Kirchenvorstand Widerspruch binnen eines Monats seit Bekanntgabe eingelegt werden.

5) Aufgaben des Friedhofsausschusses können durch Kirchenvorstandsbeschluß einer kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen werden.

6) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten

vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

3

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind in den Monaten März – Oktober von 8.00 – 20.00 Uhr geöffnet, in den Monaten November – Februar von 8.00 – 18.00 Uhr.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 – 11 Uhr Arbeiten – mit Ausnahme der Bewässerung von Pflanzen - auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.
- j) **Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten zu lassen.**

4

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Wer die Friedhöfe besucht, muß sich so verhalten, dass die Ordnung und Ruhe der Totengedenkstätte gewahrt wird. Leidtragende dürfen nicht mehr als unvermeidlich gestört werden.

Den Weisungen der Mitglieder des Friedhofsausschusses und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Friedhofsausschuss kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchenvorstand den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

5

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	10 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Urnen	25 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen sollten voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

6

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofs sind unzulässig.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen (vgl. § 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

7

a) Grabstätten für Erdbestattungen

- bei einer Sarglänge bis 120 cm

Länge: 140 cm Breite: 50 cm

- bei einer Sarglänge über 120 cm

Länge: 175 cm Breite: 100 cm

b) Urnenreihengrabstätten

Länge: 80 cm Breite: 80 cm

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt **25** Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

8

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. **Der Ablauf der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt.**

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 - Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

- a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfaßt nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
- b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, daß sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung des Kirchenvorstandes - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

9

(4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Hausgräber

1) Hausgräber sind Sondergräber, an denen dem jeweiligen Eigentümer eines Hauses oder eines Hofes ein Nutzungsrecht auf Friedhofsdauer eingeräumt worden ist. Der Grabnutzungsberechtigte ist zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr verpflichtet.

2) Sie sind in der Größe der Grabplätze der Wahlgräber gleich.

3) Tritt in Häusern oder Höfen, zu denen ein Hausgrab gehört, ein Eigentümerverschmelzung ein, so wird nach Umschreibung im Grundbuch dem neuen Eigentümer auf dessen Antrag die Grabstätte durch Grabbrief zugeschrieben. Dem Antrag ist der Grabbrief des bisher Nutzungsberechtigten beizufügen. Der bisher Nutzungsberechtigte kann sich jedoch die ganze oder Teile der Grabstätte selbst vorbehalten.

4) Geht das Eigentum an einem Haus oder Hof nicht an den Ehegatten, an Kinder, Enkel oder Geschwister des bisher Nutzungsberechtigten über oder wird das Haus oder der Hof abgerissen und das Grundstück anderweitig genutzt, wird das Hausgrab in ein Wahlgrab umgewandelt. Das Nutzungsrecht endet dann mit Ablauf der Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung, frühestens aber mit Ablauf von einem Jahr seit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

5) Ist innerhalb eines Jahres nach der Grundbuchumschreibung kein Antrag auf Zuschreibung des Hausgrabes gestellt, so fällt es an die Kirchengemeinde zurück.

10

6) Neue Hausgräber werden nicht mehr überlassen.

§ 21

Familiengräber auf unbestimmte Zeit

1) Familiengräber auf unbestimmte Zeit sind Sondergräber, die auf Friedhofsdauer an Angehörige einer bestimmten Familie vergeben sind. Sie sind hinsichtlich der Größe der Grabstätte den Wahlgräbern gleich.

2) Sie sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht vor dem 19.12.1893 erworben ist und seitdem lückenlos an Familienangehörige 1. oder 2. Grades weitergegeben wurde.

3) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet zur Entrichtung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

4) Bei einem Wechsel in der Person des Nutzungsberechtigten wird dem neuen Nutzungsberechtigten auf dessen Antrag die Grabstätte durch Grabbrief zugeschrieben. Dem Antrag ist der Grabbrief des bisherigen Nutzungsberechtigten beizufügen.

5) Rechtsnachfolger des bisherigen Grabnutzungsberechtigten kann nur ein Angehöriger sein, und zwar

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat der ältere Angehörige das Vorrecht vor dem jüngeren Angehörigen.

6) Stirbt der bisherige Nutzungsberechtigte und stellt kein Angehöriger den Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhezeit nach § 9, frühestens nach Ablauf von einem Jahr seit dem Tod des bisher Nutzungsberechtigten.

7) Eine Nutzungsberechtigung auf unbestimmte Zeit wird in Zukunft nicht mehr gewährt.

§ 22
Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

11
§ 24
Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.
- (2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§ 25
**Allgemeine Gestaltungsvorschriften
für die Anlage von Grabstätten**

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.; Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

5) Die Rasenreihengräber werden mit einer Rasendecke versehen. Bepflanzung und Schmücken der Gräber ist nicht gestattet.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- (4) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (5) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

12

- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40-0,60 qm
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
 - d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
 - e) auf Rasenreihengräbern: Steinplatte 20 x 40 cm
- (6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten
nur liegende Grabmale Steinplatte 20 x 40 cm
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
 - d) auf Rasenreihengräbern Steinplatte 20 x 40 cm
- (7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen **oder andere Personen** damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

13

§ 28

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkraut-bekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen

und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Nach Entziehung von Nutzungsrechten nach Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 30

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 31

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

14

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriß sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 32

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der

Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 34

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

15

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfaßten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 37

(1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

16

IX. Haftung und Gebühren

§ 38

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, daß sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.1970 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 27.10.2005 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 28.10.2005

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
Der Kirchenvorstand

gez. Pastor Götz-Volkmar Neitzel
Vorsitzende

gez. Michael F. Hacker
Mitglied

17
Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Johannis zu Curslack

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack in der Sitzung am 21.04.2005 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf. 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

1 § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Wahlgrabstätte – je Grabbreite | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre | 360,00 Euro |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 600,00 Euro |
| c) für Urnen für 25 Jahre | 600,00 Euro |
| 2.. Reihengrabstätte – je Grabbreite | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre | 360,00 Euro |

b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre	600,00 Euro
c) für Urnen für 25 Jahre	600,00 Euro
3. Reihengrabstätte in Rasenlage je Grabbreite	
a.) für Erdbestattungen für 25 Jahre	600,00 Euro
b) für Urnenbestattungen für 25 Jahre	300,00 Euro
4. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr	18,00 Euro
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 – 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	15,00 Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 Euro
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	37,50 Euro

2

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Herrichten des Grabhügels und Auflegen der Kränze, Hilfeleistungen des Friedhofsgärtners bei der Beerdigung, Abräumen der Kränze, Einebnung des Grabhügels:

1. Für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	360,00 Euro
b) Säрге über 1,20 m	720,00 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	360,00 Euro

Bei erschwerten Bedingungen wird neben den Bestattungsgebühren nach Ziffer III.1 – 2 dieser Friedhofsgebührensatzung ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe nach dem tatsächlichen Mehraufwand von Fall zu Fall festgelegt wird.

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.250,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 375,00 Euro |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Für Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten je Jahr und Grabbreite
bei Vorauszahlung für 25 Jahre je Grabbreite | 28,00 Euro
1.050,00 Euro |
| 2. Für Haus- u. Fam. Gräber auf unbestimmte Zeit
Je Jahr und Grabbreite
Bei Vorauszahlung für 25 Jahre je Grabbreite | 30,00 Euro
1.125,00 Euro |
| 3. Für Urnengräber in Rasenlage | 14,00 Euro |

VI. Gebühr für Rasenpflege

- | | |
|---|------------|
| 1. Für Erdgrabstätten in Rasenlage je Jahr und Grabbreite | 15,00 Euro |
| 2. Für Urnengrabstätten in Rasenlage je Jahr und Grabbreite | 10,00 Euro |

Schlußbestimmungen

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Auf Friedhofsleistungen für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der Ev.-luth. Kirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Religionsgemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehörten, wird auf die Gebühren zu I, II, III und IV ein Abschlag gewährt.

3

§ 9

Die Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Rasenpflege können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten im Voraus entrichtet werden. In diesen Fällen wird ein Aufschlag berechnet.

§ 10

Härteklausel

Die Gebühren können in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 27.10.2005 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg-Curslack, den 01.01.2006

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Johannis zu Curslack

- Der Kirchenvorstand -

__Pastor Götz-Volkmar Neitzel
Vorsitzende/r

Michael F. Hacker
Mitglied

4

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in _____
(Veröffentlichungsorgan)
am _____
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____ in den Schaukästen der
Kirchengemeinde _____, die sich befinden in (genaue Bezeichnung
der Standorte) _____, nach vorherigem Hinweis in

(Veröffentlichungsorgan)
am _____.

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a) oder b) auszufüllen.
Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.

Anhang 3

Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen

Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen werden folgende Anregungen gegeben.

I. Friedhofsgrün

1. In den Friedhofsanlagen mehr landschafts- und klimagemäße Bäume und Sträucher pflanzen: wichtig für die Luftreinigung und Bildung von Kleinklima. Die Pflanzung von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen fördern.
2. Wertvolle Bäume und Bestattungsflächen erhalten. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Bestattungsflächen 35 % der gesamten Friedhofsfläche anstreben.
3. Besondere Baumreihen, Alleen und solitäre Bäume schützen. Keinen Baum ohne zwingende Notwendigkeit kappen oder fällen.
4. Unter Bäumen und Sträuchern geeignete Bodendecker pflanzen, die das Laub aufnehmen können, um es nicht überall entfernen zu müssen.
5. Möglichst wenig Hecken im strengen Schnitt halten. Es ist besser, die Hecken auszulichten und in längeren Zeitabständen zu verjüngen.
6. Freiflächen voll begrünen. Größere Rasenflächen als Wiesen behandeln und nur zwei- bis dreimal jährlich mähen.

II. Wege und Plätze

1. Wege und Plätze nur dort in Pflaster legen, wo es für die Benutzung unerlässlich ist. Asphaltierung vermeiden. Wo es angebracht ist, Wege in Rasen legen. Wildkräuter auf Wegen und Plätzen möglichst mechanisch oder manuell bekämpfen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf Wegen und Plätzen verboten (als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten).
2. Alle Möglichkeiten nutzen, um die Verwendung von Kunststoffen abzuwehren. Kunststoffe örtlich nicht verbrennen.
3. Streusalze und chemisch angereicherte Streumittel nicht anwenden.
4. Oberflächenwasser in die Vegetationsflächen ableiten.

III. Abfallbeseitigung, Kompostwirtschaft

Alle verweslichen Abfälle kompostieren, nur die nicht verweslichen zur Abfallbeseitigungsanlage bzw. zur Mülldeponie. Dadurch können kostspielige Torfbeschaffungen eingeschränkt und die Torfmoore geschont werden.

IV. Feuchtbiotope

Wasserhaltende Niederungen, Teiche und Bäche natürlich erhalten.

V. Maschinen und Geräte

Langfristig auf elektrogetriebene und umweltfreundliche Maschinen und Geräte umrüsten (Geräuschminderung und Luftreinhaltung).

VI. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung - Vogelschutz

1. Anwendung der biologischen Schädlingsbekämpfung und des integrierten Pflanzenschutzes.
2. Gute Bodenpflege, Wässern und Düngen (vorzugsweise organisch) sind Voraussetzungen für optimales Wachstum und für Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten. Die chemische Schädlingsbekämpfung kann dadurch verringert bis entbehrlich gemacht werden.

VII. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung in Fragen des Umweltschutzes im kirchlichen Bereich stärker wahrnehmen.

VIII. Ansprechstellen

1. Die Kirchenkreisbeauftragten für Friedhofswesen (Beratung der Kirchengemeinden).
2. Naturschutzbehörden und Umweltbeauftragte (Kontaktpflege).
3. Vogel- und Umweltschutzgruppen (Kontaktpflege).

Anhang 4

Rechtsquellensammlung

A. Bundesrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert am 16.7.1998 (BGBl. I S. 1822)

Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert am 19.12.1998 (BGBl. I S. 3836, 3840)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843, 3849)

Arbeitsschutzgesetz vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843, 3849)

Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903)

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) i.d.F. vom 29.1.1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert am 21.9.1997 (BGBl. I S. 2390, 2392)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz i.d.F. vom 25.7.1979 (GMBl. S. 475 und Amtsbl. SH S. 676)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25.8.1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 2994)

Personenstandsgesetz i.d.F. vom 8.8.1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert am 4.5.1998 (BGBl. I S. 833, 836)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) i.d.F. vom 14.5.1998 (BGBl. I S. 971)

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 24.1.1997 (BGBl. I S. 60)

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.7.1987 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert am 14.10.1993 (BGBl. I S. 1720)

Bundes-Seuchengesetz i.d.F. vom 18.12.1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert am 24.3.1997 (BGBl. I S. 594, 705)

Strafgesetzbuch i.d.F. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 31.8.1998 (BGBl. I S. 2600, 2608)

Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 3050)

B. Staatliches Recht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 14.9.1988 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert am 8.11.1995 (GVBl. S. 290, 294)

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20.12.1988 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert am 24.2.1998 (GVBl. S. 35)

Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 1.12.1992 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert am 27.9.1995 (GVBl. S. 221, 230)

Denkmalschutzgesetz i.d.F. vom 25.6.1997 (GVBl. S. 267)

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14.3.1966 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 20.6.1996 (GVBl. S. 150)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.d.F. vom 14.4.1993 (GVBl. S. 83)

C. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein

Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 395, berichtigt 1996 S. 231)

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz) i.d.F. vom 18.1.1999 (GVOBl. S. 26)

Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 1.6.1990 (GVOBl. S. 412)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 21.11.1996 (GVOBl. S. 677, berichtigt 1997 S. 360)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) i.d.F. vom 16.6.1998 (GVOBl. S. 210)

Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.5.1934 (RGI. I S. 380)

Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.8.1938 (RGI. I S. 1000)

Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert am 11.12.1998 (GVOBl. S. 370, berichtigt 1999 S. 18)

Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12.6.1979 (GVOBl. S. 378), zuletzt geändert am 15.9.1999 (GVOBl. S. 267)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen vom 19.1.1990 (Amtsbl. SH S. 110)

D. Vertragsrecht

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.4.1957 mit Zusatzvereinbarung vom 23.4.1957 (GVOBl. S. 31 und 67)

E. Kirchliches Recht

Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 1.4.1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert am 5.2.2000 (GVOBl. S. 42, 45) und das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 1.2.1986 (GVOBl. S. 61)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23.5.1977 (GVOBl. S. 123)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 8.9.1998 (GVOBl. S. 142)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (VerwAnO-ASch) vom 26.5.1999 (GVOBl. S. 138)

Kirchengesetz über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12.11.1993 (GVOBl. 1994 S. 35)

Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung - NEK VO DSG-EKD) vom 9.12.1997 (GVOBl. 1998 S. 2)

Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums (Grundstücksrichtlinien) i.d.F. vom 10.9.1996 (GVOBl. S. 198)

Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 19.6.1995 (GVOBl. S. 117, 142), zuletzt geändert am 3.2.1996 (GVOBl. S. 34)

Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. vom 3.2.1998 (GVOBl. S. 66), zuletzt geändert am 4.2.2000 (GVOBl. S. 95)

Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung vom 13.6./11.7.1989 (GVOBl. S. 237)

Rechtsverordnung für das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft (KMKM-VO) vom 17.2.1989 (GVOBl. S. 62)

Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2.2.1991 (GVOBl. S. 97)

Anhang 5 a

Christliche Grabmal-Symbole

(- Symbole aufnehmen! -)
(siehe Anlage)

Anhang 5 b

Textbeispiele für die Veröffentlichung der ausgefertigten Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung

- a) bei Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der Presse oder einem sonstigen Veröffentlichungsorgan

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ hat am _____ eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises _____ hat am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend veröffentlicht und tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Unterschrift -

- b) bei Aushang

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ hat am _____ eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises _____ hat am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung hängt in der Zeit vom _____ bis _____ im/ in _____ zur Einsichtnahme aus. Ferner kann sie während der Dienstzeit im _____ eingesehen werden. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
- Unterschrift -

Anhang 5 c

Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung für einen Bescheid (z.B. Gebührenbescheid)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei _____ (hier ist der Friedhofsträger mit vollständiger Anschrift anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(Bei einem Gebührenbescheid kann hinzugefügt werden: Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.)

Anhang 5 d

Muster einer Rechtsmittelbelehrung für einen Widerspruchsbescheid

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13 / Hamburgischen Verwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37 (Nichtzutreffendes streichen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen _____ (hier ist der Friedhofsträger anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Ursprungsbescheid erlassen wurde) zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung zugestellt worden ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Anhang 5 e

An die
Friedhofsverwaltung

**ANMELDUNG UND AUFTRAG FÜR EINE
BESTATTUNG / BEISETZUNG / TRAUERFEIER**

Angaben über die verstorbene Person	Name, Vorname, ggf. Geburtsname			
	Geburtsdatum	Geburtsort	Sterbedatum	Sterbeort
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
Bestattung / Beisetzung/ Trauerfeier	Tag der Beisetzung/TF	Uhrzeit	Trauerfeier <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Amtshand- liche/r
	Art der Bestattung / Beisetzung <input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Urnenbeisetzung			Bestattungsunternehmen

Angaben zum Grab	<input type="checkbox"/> Wahlgrab, Einzelgrab		<input type="checkbox"/> Wahlgrab, mehrstellig	<input type="checkbox"/> Reihengrab
	<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab, Einzelgrab		<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab, mehrstellig	<input type="checkbox"/> Urnenreihe
	Feld	Grabnummer	Zahl der Grabbreiten	Beginn der zeit
Angaben zum Grabnutzungsrecht	<input type="checkbox"/> Grabstätte vorhanden		<input type="checkbox"/> Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	
	Die verstorbene Person war <input type="checkbox"/> Grabnutzungsbe- rechtigte/r		Nachstehende Per- son ist <input type="checkbox"/> Grabnutzungsbe- rechtigte/r	Nachstehende Per- son soll <input type="checkbox"/> Grabnutzungs- te/r werden
	Name, Vorname, ggf. Geburtsname			
Angaben zum Grabnutzungsrecht	Geburtsdatum	Geburtsort		Konfession
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Telefon Ruf)

Auftraggeber/in für die Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
	Geburtsdatum	Geburtsort
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
	Verwandtschaftsverhältnis	Telefon (Vorwahl, Ruf)

Ich beantrage,

- das Nutzungsrecht an der Grabstätte zu erwerben,
- das Nutzungsrecht an der Grabstätte entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu verlängern,
- die Bestattung der verstorbenen Person,
- die Beisetzung der Urne.

Mit ist bekannt, daß ich zur Zahlung der nach der Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren verpflichtet bin.

Ort, Datum	Ort, Datum
Auftraggeber/in für die Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier	Bestattungsunternehmen

Unterschrift

Anhang 5 g

**Urkunde
über die Verleihung des Grabnutzungsrechts**

Herrn/Frau

–

geboren am _____

wohnhaft

–

wird hiermit das (eingeschränkte¹⁾) Recht verliehen, auf dem

Friedhof:

–

die Wahlgrabstätte Feld: _____ Grab-Nr.:
_____ mit

_____ Grabplätzen für die Zeit vom _____ bis
_____ nach Maßgabe (von § 16¹⁾) der jeweils geltenden Fried-
hofssatzung zu nutzen.

Der/Die Nutzungsberechtigte hat dafür die nach der geltenden Fried-
hofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Er/Sie ist besonders darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Grabmalen und anderen Ausstattungsgegenständen der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

Eine Friedhofssatzung ist dem/der Nutzungsberechtigten ausgehän-
digt worden.

Ort/Datum

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
(Siegel)

Unterschrift

- ¹⁾ Die Klammerzusätze sind zu streichen, wenn kein einge-
schränktes Nutzungsrecht nach § 16 der Friedhofssatzung,
sondern ein uneingeschränktes Nutzungsrecht verliehen
wird.

Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht

Angaben zur Grabstätte:

Friedhof:

Feld: _____ Grab-Nr.: _____

Anzahl der Grabplätze: _____

Jetzige Grabnutzungsberechtigte / jetziger Grabnutzungsberechtigter

Name:

Geburtsname:

Vorname:

Anschrift:

Im Falle meines Ablebens bestimme ich als Nachfolgerin/Nachfolger
im Grabnutzungsrecht:

Name:

_____ Geburts-

name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Stellung zur/zum Nutzungsberechtigten:

Ehegatte

Kind

Elternteil

Bruder/Schwester

Sonstige

Ort/Datum

Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übernahme des vorstehenden
Nutzungsrechts.

Ort/Datum

Unterschrift der Rechtsnachfolgerin / des
Rechtsnachfolgers im Grabnutzungsrecht

Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Weitere vorrangig berechnigte Personen sind nicht vorhanden. Mir ist bekannt, daß ich für Schäden hafte, die aufgrund unvollständiger und fehlerhafter Angaben entstehen.

_____, _____,
Ort Datum Unterschrift des
Antragstellers/der Antragstellerin

Vermerk der Friedhofsverwaltung:

- Die Umschreibung ist erfolgt am

- Die Urkunde (Grabbrief) wurde ausgehändigt am

- Die Register sind berichtet.
- Der Gebührenbescheid ist erstellt.

Unterschrift der Friedhofsverwaltung

**Antrag
auf Umschreibung des Nutzungsrechts an einer
Wahlgrabstätte auf eine(n) andere(n) Berechtigte(n)
gemäß § 16 der Friedhofssatzung**

Friedhofsträger: _____ Kirchengemeinde

Name _____ des _____ Friedhofes:

Bezeichnung _____ der _____ Grabstätte:

Das Nutzungsrecht ist befristet bis:

Bisherige(r) Nutzungsberechtigte(r):

Name: _____

Vorname: _____

Letzte _____ Anschrift:

Der/Die Nutzungsberechtigte ist verstorben am
: _____

Die Graburkunde (Grabbrief)

- wird hiermit zurückgegeben
- ist nicht auffindbar.

Ich beantrage die Umschreibung des Nutzungsrechts auf:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

(Rückseite des Umschreibungsantrages)

**Folgende Personen haben nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 der
Friedhofssatzung ein vorrangiges Recht
auf die Übertragung des Nutzungsrechts**

Nr.	Name, Vorname	

Anhang 5 j

Antrag

auf Genehmigung zur Aufstellung Nachbeschriftung Umgestaltung des umseitig bezeichneten Grabmals (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Name der Grabstätte:

Lage der Grabstätte: _____ Friedhof _____ Feld
_____ Reihe _____ Nr. _____

(Dieser umrandete Teil wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Art der Grabstätte: Sargwahlgrab _____ Breiten Sargreihengrab
 Urnenwahlgrab _____ Breiten Urnenreihengrab

Art des Grabmals:

Kissenst. Stele Breitst. kubische Formen

1. Material: _____

2. Bearbeitung: Allseitig _____

Dreiseitig (mit Ansichtsfläche) _____

Ansichtsfläche mit Randschlag _____

Seitenflächen _____

Rückseite _____

Sockel? - ja , nein - Material _____

3. Die Fundamentierung erfolgt

bis zur Grabsohle mit Betonklotz

Der Unterzeichner versichert, daß das Grabmal nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und so befestigt wird, daß es dauerhaft standsicher ist. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten auch die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten.

Name und Anschrift des zugelassenen Gewerbetreibenden

Datum u. Unterschrift des zugelassenen Gewerbetreibenden

Gestaltung der Schrift, der Ornamente und Symbole:

Erhaben _____ mm

frei auf der Fläche umnutet
 frei im Feld in der Zeile
 Mattschliff poliert

Vertieft

Art der Vertiefung: Flachnut Keilnut

Farbe: _____ Natur

Metall

Bronz Buchst. Bleiintarsien

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Als Nutzungsberechtigter der o.a. Grabstätte beantrage ich die Genehmigung zur Aufstellung/ Nachbeschriftung/ Umgestaltung des Grabmals. Die für die Genehmigung entstehenden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung werde ich übernehmen. Mir ist bekannt, daß ich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich bin.

Name und Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin

Datum u. Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin

- Der Antrag wird genehmigt wie beantragt.
 Der Antrag wird genehmigt mit nachstehenden Änderungen:

Der Antrag wird abgelehnt.
Der Antrag ist gebührenpflichtig ja nein.

Die Gebühr beträgt nach der Friedhofsgebührensatzung
_____ DM/Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei _____

(hier ist der Friedhofsträger mit vollständiger Anschrift anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Ort und Datum

Ev.-Luth. _____ Kirchengemeinde

Unterschrift

Anhang 5 k

**Urkunde
über die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung**

Präambel

Der Unterzeichner / Die Unterzeichnerin

Name, _____ Vorname

Anschrift

will sicherstellen, daß die in Ziffer 1 genannte Grabstätte gepflegt wird.
Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Stiftung eingerichtet.

Im einzelnen bestimme ich:

1. Ich werde das Kapital, das zur Pflege der Grabstätte
_____ auf dem Friedhof _____ voraussichtlich erforderlich ist, in Höhe von DM/Euro _____ (in Worten: _____ Deutsche Mark/Euro) innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieser Urkunde auf das Konto Nr. _____ bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel (BLZ 210 602 37) einzahlen. Das Konto trägt die Bezeichnung "Stiftungskonto _____". Eigentümer des Vermögens wird der Ev.-Luth. Kirchenkreis _____ (im fol-

genden "Kirchenkreis" genannt).

2. Vollmacht und Verwaltungsrecht über das Konto gemäß Ziffer 1 hat allein der Kirchenkreis, dem Rechte und Pflichten des Stiftungsträgers obliegen. Er hat auch die steuerlichen Pflichten dieser nichtrechtsfähigen Stiftung zu erfüllen.
3. Der Kirchenkreis schließt kraft seiner Vollmacht
 - nach Errichtung der Stiftung
 - am _____
 - zum Zeitpunkt des Ablebens des Stifters

mit _____ der _____ Ev.-Luth. Kirchengemeinde

_____ dem _____ Ev. Luth. Kirchengemeindeverband

_____ einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Laufzeit von _____ Jahren. Die jährlichen Leistungen des Friedhofs sind in der beigefügten Kostenaufstellung zu dieser Urkunde aufgeführt.

4. Nach meinem Tod fällt das Guthaben weder in meinen Nachlaß noch in das Vermögen des Auftragnehmers aus dem Grabpflegevertrag. Die Erträge des Guthabens werden ausschließlich dem Stiftungskonto gutgeschrieben und - wie auch das Kapital - nur zur Zahlung der Grabpflegeleistungen, angemessener Verwaltungs- und Überwachungsgebühren und möglicherweise anfallender Steuern verwendet. Alle Zinsen, die dem Stiftungskonto gutgeschrieben werden, dienen auch dem Auffangen von Kostensteigerungen und für die Begleichung unvorhersehbarer Leistungen an der Grabstätte.

5. Der Kirchenkreis soll im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung sicherstellen, daß Kapital und Erträge des Stiftungskontos ausreichen, um die Grabpflege in der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen. Der Kirchenkreis ist berechtigt, für den Fall, daß der Grabpfleger nicht mehr willens oder in der Lage ist, die Grabpflege auszuführen oder daß die Leistungen durch ihn nicht ordnungsgemäß erbracht werden, den Grabpflegevertrag zu kündigen und einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen. Dem Kirchenkreis obliegt die Überwachung der gärtnerischen Pflegearbeiten.

6. Der Kirchenkreis sorgt für eine gesonderte Kontenführung und trennt das von mir errichtete Stiftungskonto von seinem übrigen Vermögen. Er sorgt dafür, daß die Zinsen dem Konto gutgebracht werden und nur die vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge für die ordnungsgemäße Grabpflege und Kosten der Verwaltung und Überwachung aus dem Konto entnommen werden.

7. Ist nach Ablauf des Dauergrabpflegevertrages auf dem Stiftungskonto ein Guthaben vorhanden, so ist es

dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde / dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband

zu übertragen. Nach Erfüllung aller Aufgaben ist das Stiftungskonto zu löschen. Damit ist die Stiftung beendet.

8. Die Rechte und Pflichten aus dieser Urkunde sind auf den Rechtsnachfolger des Kirchenkreises zu übertragen.

_____ den

Unterschrift des Stifters / der Stifterin

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis _____

Unterschrift(en) des Stiftungsträgers
L. S.

Anlagen: Kostenaufstellung zur Ermittlung des Stiftungskapitals,
Entwurf des Grabpflegevertrages

**Anlage zur Stiftungsurkunde
und zum Grabpflegevertrag**

Kostenaufstellung

zur Ermittlung des Stiftungskapitals für die Sicherstellung der Grab-
pflege

Für die Dauerunterhaltung der Grabstätte

auf dem _____ Friedhof, Gra-

bart: Wahl-, Reihen-, Urnen-Grab¹⁾

Größe = ____ m x ____ m (_____ Grabbreite/n)

Abt./Feld _____ Reihe _____ Nr. _____ für _____ Jahre

Nutzungsberechtigter: _____ Herr/Frau

Wohnung:

Die Grabstätte wurde erworben/wiedererworben am:

Die Nutzungszeit läuft bis zum _____

Beschreibung der Grabanlage (gärtnerische

Anlage): _____

I. Unterhaltungskosten pro Jahr (Teilleistung)

- | | | |
|--|-------|-----------|
| 1. Gärtnerische Pflege | _____ | DM |
| 2. Frühjahrsbepflanzung | _____ | DM |
| 3. Sommerbepflanzung | _____ | DM |
| 4. Totensonntag | _____ | DM |
| 5. Winterabdeckung mit Tannengrün | _____ | DM |
| 6. Blumen, Kränze, Schalen usw.
zu besonderen Gedenktagen | _____ | DM |
| 7. Sonstiges | _____ | DM |
| 8. Ersatz eingegangener Pflanzen
und Wildschadenbeseitigung | _____ | DM |
| 9. Verwaltungskosten ab Beginn
der Grabpflege pro Jahr | _____ | DM |
| | _____ | |
| Unterhaltungskosten –Teilleistung-
pro Jahr | _____ | <u>DM</u> |

II. Sonderkosten (Teilleistungen)

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. Notwendige gärtnerische Arbeiten
vor Übernahme des Grabes in eine
Dauerpflege/Neuanlage. Überholung
der gärtnerischen Anlage | _____ | DM |
| 2. Erneuerung der gärtnerischen Anlage
_____mal in der Vertragszeit
(alle 5/8/10 Jahre) ¹⁾ . Für eine
Erneuerung ____DM, insgesamt _____ | _____ | DM |
| 3. Weitere Beisetzungen auf dem Grab
Ja/Nein ____mal. Sonderkosten für
die gärtnerische Neugestaltung, je
Beisetzung ____DM, insgesamt _____ | _____ | DM |
| 4. Beseitigung von Einsenkschäden
_____mal, für 1 Einsenkschaden
_____DM, insgesamt _____ | _____ | DM |
| | _____ | |

zu übertragen: _____DM

Übertrag: _____DM

- | | | |
|---|-------|----|
| 5. Kosten des Abräumens und der
Entsorgung des Grabmals sowie
sonstiger baulicher Anlagen | _____ | DM |
| | _____ | |

Sonderkosten für Teilleistungen _____DM

III. Unterhaltungskosten für vereinbarte Laufzeit

- | | |
|--|-----------------|
| (Kosten pro Jahr _____DM) | |
| _____mal | _____DM |
| Sonderkosten
(nach Aufstellung Ziffer II) | _____DM |
| Zwischensumme | _____DM |
| Zuschlag: _____% | _____DM |
| | _____ |
| Stiftungskapital | _____ <u>DM</u> |

IV.

Erhöhen sich die Teilleistungen der Ziffern I und II durch Kostensteigerungen nach Berechnungen des Friedhofsträgers, so gelten diese erhöhten Teilleistungen als vereinbart. Die Kostensteigerungen werden erbracht aus den Zinsen des Stiftungskapitals.

V.

Diese Kostenaufstellung wurde am _____
mit dem Stifter/der Stifterin ¹⁾ besprochen und ist Bestandteil der Stiftungsurkunde.

(Unterschrift des Stifters/der Stifterin)

(Unterschrift der Friedhofsverwaltung)

¹⁾ nicht Zutreffendes bitte streichen

Hinweis: Ab 1.1.2002 sind die DM-Beträge in Euro anzugeben.

Anhang 5 I

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis _____
als Stiftungsträger der nichtrechtsfähigen Stiftung
(Stiftungskonto _____) - nachste-
hend "Kirchenkreis" genannt -

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

_____ dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender

Grabpflegevertrag

geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten jährlichen Leistungen und Sonderleistungen auf der Grabstätte _____ des Friedhofs _____

§ 2

Dieser Grabpflegevertrag wird für die Dauer von ____ Jahren ge-

schlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt

- sofort
- am _____
- mit dem Ableben des Stifters / der Stifterin.

§ 3

Über die Leistungen erteilt der Auftragnehmer jährlich mindestens eine spezifizierte Rechnung an den Kirchenkreis "Stiftungskonto _____". Der Kirchenkreis wird die Rechnung nach Überprüfung sofort begleichen.

§ 4

Der Auftragnehmer kann die Leistungen einschränken oder einstellen, wenn die finanziellen Mittel der errichteten Stiftung nicht mehr ausreichen. Der Kirchenkreis darf über den Stand des Stiftungskontos Auskunft an den Auftragnehmer erteilen.

§ 5

Der Grabpflegevertrag kann von beiden Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer zukünftig Grabpflegeleistungen nicht erbringen kann.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum nächsten Quartalschluß. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Endet der Grabpflegevertrag durch Kündigung, so kann der Auftragnehmer die bis zum Ende des Grabpflegevertrages ordnungsgemäß erbrachten Grabpflegeleistungen dem Kirchenkreis als Stiftungsträger in Rechnung stellen. Der Kirchenkreis ist nach dem Ende des Grabpflegevertrages berechtigt, einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

§ 6

Der Auftragnehmer hat Kenntnis von der errichteten nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis _____
als Stiftungsträger

Unterschrift(en)

L.S.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband _____
als Auftragnehmer

Unterschrift(en)

L.S.

Anlage: Kostenaufstellung

Anhang 5 m

Muster für die Zulassung eines Gewerbetreibenden für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Absender

Ort, Datum

An die
Gewerbetreibende bzw.
den Gewerbetreibenden
(Name, Anschrift)

Betreff: Zulassung für _____
(Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit) auf dem Friedhof
_____ (genaue Bezeichnung)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung ab _____ die Zulassung für _____ (Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit) auf dem Friedhof _____.

Die Zulassung ist an die Person des _____ (Berufsbezeichnung)¹⁾
_____ (Vor- und Zuname)²⁾ gebunden.

Wir fügen diesem Bescheid die Friedhofssatzung zu Ihrer Kenntnis-

nahme bei und weisen insbesondere auf § 6 Abs. 2 hin. Danach sind Sie verpflichtet, dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ einen eventuellen Fortfall der Voraussetzungen für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem machen wir aufmerksam auf § 6 Abs. 4 der Friedhofssatzung (Beachtung der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen sowie Haftung für verursachte Schäden). Den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bitten wir durch Vorlage einer Kopie der Police für die Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ (mit vollständiger Anschrift) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en)

- 1) z.B. Gärtnermeisters, Steinmetzmeisters, Bestatters.
- 2) Dieser Satz entfällt, wenn die Zulassung direkt der Person des Gewerbetreibenden und nicht einer Firma erteilt wird.

